

Satzung der Gemeinde Rudelzhausen
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts
(Vorkaufssatzung)

vom 22.12.1998

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141), erläßt die Gemeinde Rudelzhausen folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt folgende Grundstücke: Fl.Nr. 50, 50/3, 447/5, 447/12, 448 der Gemarkung Enzelhausen und die Fl.Nr. 1145/9, 1145/10 der Gemarkung Berg. Die Grundstücke sind im beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

§ 2

Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Rudelzhausen ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudelzhausen, 22.12.1998

Voichtleitner
Voichtleitner
1. Bürgermeister



Bekannt gemacht durch Anschlag an den Ortstafeln vom 23.12.1998 bis 11.01.1999.

Rudelzhausen, 11.01.1999

Hermann
Hermann

